

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 64
BETREFFEND DEN SPITALVERTRAG VOM 24. MAI 1965 MIT DER
BUERGERGEMEINDE ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 66
vom 14. Juni 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Spitalvertrag vom 24. Mai 1965 zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Bürgergemeinde Zug, welcher den Vertrag vom 11. September 1961 ersetzt, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 1'750'000.-- (total Fr. 3'750'000.-- abzüglich die bereits bewilligten Fr. 2'000'000.-- gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 1961) wird bewilligt.
Er ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 6 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.
Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 6. Juli 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist für Ziffer 1 läuft vom 10. Juli bis zum 10. August 1965.

Das Datum der Urnenabstimmung für Ziffer 2 wird später festgesetzt.